OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302536/5/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des H T, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C P, G, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. September 2019, GZ: Ge96-13-2019/DJ, wegen Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes (ARG) und des Arbeitszeitgesetzes (AZG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die nachstehend angeführten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herabgesetzt werden:

Faktum 2: 300 Euro, EFS: 15 Stunden
Faktum 6: 500 Euro, EFS: 25 Stunden
Faktum 8: 200 Euro, EFS: 10 Stunden
Faktum 10: 200 Euro, EFS: 10 Stunden
Faktum 11: 600 Euro, EFS: 30 Stunden
Faktum 12: 500 Euro, EFS: 25 Stunden
Faktum 13: 500 Euro, EFS: 25 Stunden
Faktum 14: 200 Euro, EFS: 10 Stunden
Faktum 15: 100 Euro, EFS: 5 Stunden
Faktum 17: 300 Euro, EFS: 15 Stunden
Faktum 18: 600 Euro, EFS: 30 Stunden

Bezüglich der Fakten 1, 3, 4, 5, 7, 9 und 16 wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich der Fakten 2, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18 keinen Beitrag zu den Kosten des

Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren hinsichtlich der oben aufgezählten Fakten wird mit insgesamt 400 Euro (das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

Hinsichtlich der Fakten 1, 3, 4, 5, 7, 9 und 16 hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von insgesamt 147 Euro (das sind 20 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. September 2019, Ge96-13-2019/DJ, wurden über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2c Z 1 ARG iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 1), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 2), § 27 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2c Z 1 ARG iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 3), § 27 Abs. 2 iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 4), § 27 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2c Z 1 ARG iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 5), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 6), § 27 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2c Z 1 ARG iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 7), § 27 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2c Z 2 ARG iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 8), § 27 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2c Z 3 ARG iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 9), § 28 Abs. 3 Z 8 iVm § 16 Abs. 3 AZG (Faktum 10), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 11), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 12), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 13), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 14), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 AZG iVm Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 15), § 27 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2c Z 1 ARG iVm Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 16), § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 17), § 28 Abs. 5 Z 8 iVm § 28 Abs. 6 Z 4 AZG iVm Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und 34 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 165/2014, Geldstrafen von 72 Euro, EFS 5 Stunden (Fakten 1, 3, 4, 7, 16), 75 Euro, EFS 6 Stunden (Faktum 5), 200 Euro, EFS 10 Stunden (Faktum 15), 250 Euro, EFS 13 Stunden (Faktum 8), 290 Euro, EFS 14 Stunden (Fakten 10, 14), 300 Euro, EFS 15 Stunden (Faktum 9), 340 Euro, EFS 17 Stunden (Faktum 17), 400 Euro, EFS 20 Stunden (Faktum 2), 567 Euro, EFS 27 Stunden (Faktum 13), 600 Euro, EFS 30 Stunden (Faktum 12), 660 Euro, EFS 31 Stunden (Faktum 6), 750 Euro, EFS 37 Stunden (Faktum 11) und 800 Euro, EFS 40 Stunden (Faktum 18), verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gem. § 9 Abs. 1 VStG der

Arbeitgeberin D GmbH (FNr.: x), Geschäftsanschrift: H, F, folgende Übertretungen zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von der Arbeitgeberin am 8.2.2019 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die in der folgenden Liste angeführten Arbeitnehmer, beim Unternehmen D GmbH, F, H beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Übertretungsgruppe 1

Der Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht vor dem Ende der dritten Woche genommen:

19.11.2018	00:00	25.11.2018	24:00	38:16	06:44	A, M	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten hat. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Hinweis:
Gemäß Art. 4 lit. h ist eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich des Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann.
Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgende Stunden eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden anzuhängen.

Übertretungsgruppe 2

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Es wurden bereits drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: B, R								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	09.11.2018	02:30	10.11.2018	02:30	11:00	07:09	03:51	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt mindestens 9 Stunden jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 3:

Der Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht vor dem Ende der dritten Woche genommen.

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
26.11.2018	00:00	02.12.2018	24:00	24:01	20:59	B, R		x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten hat. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Hinweis:
Gemäß Art. 4 lit. h ist eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich des Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann.
Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgende Stunden eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden anzuhängen.

Übertretungsgruppe 4

Der Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht vor dem Ende der dritten Woche genommen.

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart

08.10.2018	00:00	14.10.2018	24:00	24:01	20:59	B, D	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin in jeweils zwei aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten hat. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Hinweis:
Gemäß Art. 4 lit. h ist eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich des Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann.
Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgende Stunden eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden anzuhängen.

Übertretungsgruppe 5

Der Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht vor dem Ende der dritten Woche genommen.

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
10.09.2018	00:00	16.09.2018	24:00	25:44	19:16	D, G	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t
01.10.2018	00:00	07.10.2018	24:00	29:09	15:51	D, G	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten hat. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Hinweis:
Gemäß Art. 4 lit. h ist eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich des Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann.
Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgende Stunden eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden anzuhängen.

Übertretungsgruppe 6

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Es wurden bereits drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: E, J								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	30.09.2018	00:02	01.10.2018	00:02	11:00	03:56	07:04	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt mindestens 9 Stunden jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 7

Der Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht vor dem Ende der dritten Woche genommen.

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
15.10.2018	00:00	21.10.2018	24:00	36:59	08:01	E, J		x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten hat. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Hinweis:
Gemäß Art. 4 lit. h ist eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich des Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann.
Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgende Stunden eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden anzuhängen.

Übertretungsgruppe 8

Die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit wurde erst nach mehr als sechs 24Stundenzeiträumen eingelegt:

Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (24-StdZeitraum)	Ist (24-StdZeitraum)	Diff (24-StdZeitraum)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: E, J							
19.11.2018	06:16	25.11.2018	15:17	144:00	153:01	09:01	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach eine wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt.

Hinweis:
Die wöchentliche Ruhezeit beträgt mindestens 45 Stunden, die auf eine Mindestdauer von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann, wenn die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen wird, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 9

Die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit wurde erst nach mehr als sechs 24Stundenzeiträumen eingelegt:

Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (24-StdZeitraum)	Ist (24-StdZeitraum)	Diff (24-StdZeitraum)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: K, K							
10.12.2018	10:53	17.12.2018	02:37	144:00	159:44	15:44	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach eine wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt.

Hinweis:
Die wöchentliche Ruhezeit beträgt mindestens 45 Stunden, die auf eine Mindestdauer von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann, wenn die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen wird, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 10

Die Einsatzzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) betrug:

Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)		Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: K, K								
14.12.2018	11:51	15.12.2018	10:47	15:00	22:56	07:56		x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde § 16 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) in Verbindung mit dem Kollektivvertrag/der Betriebsvereinbarung übertreten, wonach für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen, die

1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt, oder
2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin zu befördern,

der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen kann, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

Übertretungsgruppe 11

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: K, K								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	14.12.2018	11:51	15.12.2018	11:51	09:00	03:11	05:49	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden einlegen.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 12

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Es wurden bereits drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: M, Z								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	13.09.2018	23:19	14.09.2018	23:19	11:00	04:41	06:19	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 13

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Es wurden bereits drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: N, T								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	01.09.2018	17:59	02.09.2018	17:59	11:00	05:51	05:09	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Sehr schwer-wiegender Verstoß	16.11.2018	02:06	17.11.2018	02:06	11:00	07:29	03:31	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t
Sehr schwer-wiegender Verstoß	21.11.2018	23:24	22.11.2018	23:24	11:00	06:07	04:53	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t
Sehr schwer-wiegender Verstoß	01.12.2018	22:31	02.12.2018	22:31	11:00	06:14	04:46	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 14

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: N, T								
schwer-wiegender Verstoß	28.09.2018	22:32	29.09.2018	22:32	09:00	07:02	01:58	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden einlegen.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 15

Die Tageslenkzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: N, T								
schwer-wiegender Verstoß	16.11.2018	02:06	16.11.2018	18:37	10:00	11:04	01:04	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten darf. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Hinweis:
Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 16

Der Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht vor dem Ende der dritten Woche genommen.

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
24.09.2018	00:00	30.09.2018	24:00	31:02	13:58	Torma, Janos	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten hat. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Hinweis:
Gemäß Art. 4 lit. h ist eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich des Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden verkürzt werden kann.
Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgende Stunden eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden anzuhängen.

Übertretungsgruppe 17

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Es wurden bereits drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: T, J								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	21.11.2018	07:15	22.11.2018	07:15	11:00	07:58	03:02	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

Übertretungsgruppe 18

Der Lenker/die Lenkerin benutzte an folgenden Tagen keine Fahrerkarte im Kontrollgerät:

Am	Kennzeichen Beförderungsart	Lenkername
05.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
06.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
07.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
11.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
21.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
24.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
25.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
27.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
28.09.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
01.10.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
02.10.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
09.10.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
10.10.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
11.10.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
24.10.2018	x	Unbekannt, ohne Karte

	Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	
04.12.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
06.12.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
11.12.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
12.12.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
13.12.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte
18.12.2018	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t	Unbekannt, ohne Karte

Dadurch wurde Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der Lenker/die Lenkerin seiner/ihrer Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über das Kontrollsystem im Straßenverkehr nachkommt, wonach diese/r für jeden Tag, an dem er/sie lenkt, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs, die eigene gültige Fahrerkarte zu benutzen hat.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als schwerster Übertretung einzustufen.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen, beantragt.
Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass bei der Firma D GmbH ein Überwachungssystem eingerichtet sei. Die Firma arbeite mit dem System von Salus – ARC Web.4.0 und werden die Fahrerkarten und Fahrzeugkarten zum vorgegebenen Zeitpunkt ausgelesen, um eben Verstöße hintanzuhalten. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass es einem Unternehmer zugebilligt werden müsse, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Immer wieder komme es aber auch zu entsprechenden unmittelbaren Instruktionen seitens des Beschwerdeführers und würden die Fahrer dahingehend angewiesen, die Bestimmungen nach dem Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz einzuhalten. Eine 100%ige Kontrolle hiefür gebe es aber nicht und seien oft neue bzw. branchenfremde Mitarbeiter nicht entsprechend sensibilisiert. Im gegenständlichen Zeitraum sei jedoch noch besonders zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit nicht vor Ort gewesen sei und daher keine unmittelbare Kontrolle über die Geschehnisse gehabt habe. Der Beschwerdeführer sei im Oktober 2018 in der Türkei – zu Unrecht – festgenommen worden und habe erst Ende Jänner 2019 ein Gericht in der Türkei die Unschuld des Beschwerdeführers erkannt. Es werde zugestanden, dass das System in diesem Zeitraum offenbar nicht entsprechend funktioniert habe und sicherlich lückenhaft gewesen sei. Dies sei dem Beschwerdeführer aber subjektiv nicht vorwerfbar und werde dieser Umstand seitens der belangten Behörde nicht berücksichtigt. Grundsätzlich sei zu sagen, dass, sobald im Betrieb des Beschwerdeführers Probleme bekannt werden, dies in der Regel dazu führe, dass

man sich von diesen Fahrern trenne. So habe man sich gegenständlich bereits von K K, T N und R B getrennt und das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Dem Beschwerdeführer sei bewusst, dass gerade deshalb, weil eine unmittelbare Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften durch die Lenker seitens des Arbeitgebers nicht zumutbar sei, er hiefür verantwortlich sei, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten. Aufgrund der Vorkommnisse sei im Betrieb nunmehr Frau S als Sicherheitsvertrauensperson ausgebildet worden, die sich dieser Themen annehme. Darüber hinaus sei die verhängte Strafe zu hoch und stehe nicht im Einklang mit den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers, zumal diese bedeutend niedriger seien als angenommen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019, an welcher der Beschwerdeführer sowie sein Rechtsvertreter und das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, vertreten durch DI B, R P und Ing. G U, teilgenommen haben. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

4.1. Nachstehender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ausreichend Deutsch spricht, sodass zur Verhandlung die Beiziehung eines Dolmetschers nicht nötig gewesen ist. Weiters wurde vom Rechtsvertreter bekannt gegeben, dass der objektive Sachverhalt nicht bestritten wird. Darüber hinaus wurde bekannt gegeben, dass mit Beschluss des LG Linz vom 10. September 2019 über die D GmbH der Konkurs eröffnet und die Schließung des Unternehmens angeordnet worden ist. Grund für die Konkurseröffnung war die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Herbst 2018 bis Jänner 2019.

Der Beschwerdeführer war bis September 2019 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D GmbH mit Sitz in H, F. Vom 11. Oktober 2018 bis Ende Jänner 2019 war der Beschwerdeführer in der Türkei inhaftiert, wobei die Festnahme bereits mit 2. Oktober 2018 erfolgte.

Das Kontrollsystem im Unternehmen wurde vom Beschwerdeführer so dargestellt, dass die Fahrer bei Eintritt ins Unternehmen unterschreiben mussten, dass sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass sie nicht auf Risiko fahren. Das Auslesen der Fahrerkarte und die Kontrolle der Fahrzeiten erfolgte durch den Schwiegersohn des Beschwerdeführers. Mit diesem habe es jedoch im Unter-

nehmen Schwierigkeiten gegeben. Bei Fahrzeitenüberschreitungen wurden Ermahnungen und Kündigungen ausgesprochen, wobei vom Beschwerdeführer hingewiesen wurde, dass die Rekrutierung von Fahrern schwierig ist. Die Einteilung der Fahrstrecken erfolgte durch die Disponenten. Im Unternehmen hat es 4 Disponenten gegeben. Bei längeren Fahrstrecken wurden die Fahrer durch „Umsatteln“ getauscht. Zeitliche Vorgaben wurden nur dann ausgesprochen, wenn Liefertermine einzuhalten waren.

Bezüglich der Nichtverwendung der Fahrerkarte wurde vom Beschwerdeführer darauf verwiesen, dass er keine Kontrollmöglichkeit hatte, den Fahrer auf der Fahrt von Frankfurt nach Ried dahingehend anzuweisen, dass er die Fahrerkarte benutzen muss. Er habe auch keine Möglichkeit eigenmächtiges Verhalten seiner Fahrer zu verhindern, wenn diese auf der Fahrt Verwandte bzw. Bekannte besuchen.

Weitere Darstellungen zum im Unternehmen installierten Kontrollsystem wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht.

Vom Arbeitsinspektorat wurde darauf hingewiesen, dass schon vor September 2018 durch den Beschwerdeführer Übertretungen gesetzt wurden, welche auch zur Anzeige gebracht wurden.

Zu den persönlichen Verhältnissen wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer seit 28. August 2019 über ein monatliches Krankengeld von 1.400 Euro verfügt und Sorgepflicht für 3 Kinder gegeben ist. Der Beschwerdeführer ist als unselbständig gemeldet.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers bei der mündlichen Verhandlung. So konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer während seiner – der Inhaftierung in der Türkei geschuldeten - Abwesenheit von Oktober 2018 bis Ende Jänner 2019 seinen Schwiegersohn mit der Führung der Geschäfte, insbesondere mit der Kontrolle der Fahrer hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes beauftragt hat. Detaillierte Angaben, wie das Kontrollsystem im Konkreten ausgestaltet ist, und welche konkreten Maßnahmen vom Beschwerdeführer bei generellen Abwesenheiten im Unternehmen, insbesondere in jener Zeit seiner Inhaftierung getroffen wurden, wurden nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die

Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.
Gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hat der Fahrer in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 organisiert das Verkehrsunternehmen die Arbeit der in Absatz 1 genannten Fahrer so, dass diese die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels II der vorliegenden Verordnung einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Kapitel II der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

Gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollsystem im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr benutzen die Fahrer für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte

wird nicht vor Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 AZG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) kann für Lenker von Kraftfahrzeugen, die

1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt oder
2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern,

der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 Z 8 AZG sind Arbeitgeber, die Lenker über die gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 zulässige Einsatzzeit hinaus einsetzen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 28 Abs. 5 AZG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

Z 1: Lenker über die gemäß Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen;

Z 3: die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren;

Z 8: die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt, den Ausdruck oder die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 26 ausgenommen Abs. 4 und 9, Art. 27, Art. 28, Art. 29 Abs. 2 bis 5, Art. 32 Abs. 1 bis 4 sowie Art. 33 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verletzen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;

3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,
4. schwerste Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 450 Euro bis 3.600 Euro, zu bestrafen.

Gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr, erhält Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie. Dieser Anhang sieht bei den Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu Art. 15 Abs. 2 (dieser entspricht dem Art. 34 Abs. 1 der VO [EU] Nr. 165/2014), dass kein Schaublatt über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet werden darf, vor, dies als sehr schwerwiegenden Verstoß zu werten.

§ 27 Abs. 2 und Abs. 2c Z 1 ARG lautet:

(2) Ebenso sind Arbeitgeber zu bestrafen, die die wöchentliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 6 bis 7 oder Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren.

(2c) Sind Übertretungen gemäß Abs. 2 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als
1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,

zu bestrafen.

5.2. Als erwiesen steht fest, dass der Beschwerdeführer zum im angefochtenen Straferkenntnis näher angeführten Zeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der D GmbH mit dem Sitz in H, F, ist, und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG ist. Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes verantwortliches Organ der Arbeitgeberin zu

verantworten, dass er den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses näher angeführten Arbeitnehmern an den näher angeführten Tagen bzw. Zeiträumen den Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit (vor dem Ende der dritten Wochen) nicht gewährt hat, die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht gewährt hat, die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit nicht nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträumen gewährt hat, von den genannten Arbeitnehmern die Einsatzzeit (zwischen zwei Ruhezeiten), die Tageslenkzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) überschritten wurde. Zudem hat er nicht dafür Sorge getragen, dass eine gültige Fahrerkarte im Kontrollgerät benutzt wird. Der Beschwerdeführer erfüllt den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten. Im Übrigen wurde der objektive Tatbestand der zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen vom Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht in Abrede gestellt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

5.4.1. Vom Beschwerdeführer wurde sowohl in der Beschwerdeschrift als auch in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen, dass er zum verfahrensrelevanten

Zeitraum im Ausland inhaftiert war, seinen Schwiegersohn in dieser Zeit mit der Führung der Geschäfte beauftragt hat und er sohin keine Möglichkeit gehabt habe, seinen Kontrollpflichten, insbesondere hinsichtlich des Schwiegersohns nachzukommen.

Hiezu ist zu bemerken, dass es im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kein Vertrauen darauf geben kann, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. VwGH vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0137, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).

Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129, 21.5.2012, 2009/10/0029). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, bleibt (verwaltungs)strafrechtlich verantwortlich (vgl. VwGH 29.11.2000, 98/09/0031 unter Verweis auf das Erkenntnis 25.2.1997, 96/04/0188).

Vom Beschwerdeführer wurde in der mündlichen Verhandlung eingestanden, dass es schon vorher Probleme mit dem Schwiegersohn als „Verantwortlichen“ im Unternehmen gegeben hat. Trotz dieses Wissens hat sich der Beschwerdeführer nicht darum bemüht, einen geeigneten Verantwortlichen für die Kontrolle der Einhaltung der arbeitszeit- und arbeitsruhegesetzlichen Bestimmungen zu betrauen. Dieses Versäumnis hat sich der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen.

Weiters verantwortete sich der Beschwerdeführer dahingehend, dass ein Überwachungssystem im Unternehmen eingerichtet sei. Die Firma verwende das System von Salus – ARC Web. 4.0 um Fahrerkarten und Fahrzeugkarten zum vorgegebenen Zeitpunkt auszulesen, sodass Verstöße hintangehalten werden.
Die Einhaltung der Verpflichtungen des Lenkers hat der Unternehmer durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen. Nur ein wirksames

begleitendes Kontrollsystem befreit den Unternehmer von seiner Verantwortlichkeit (vgl. VwGH 26.9.2008, 2007/02/0317). Dies ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Eine nachträgliche Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten durch das Auslesen der Fahrerkarte stellt kein geeignetes Kontrollinstrument dar, um die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften zu überprüfen, da vom Unternehmer im Vorhinein Maßnahmen zu treffen sind, um zu gewährleisten, dass diese eingehalten werden.

Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen der Lenker Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Es kann daher auch kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 30.9.2014, Ra 2014/02/0045).

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält somit den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 72 bzw. 75 Euro (Fakten 1, 3, 4, 5, 7, 16) bei einem Strafrahmen von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro, bzw. 300 Euro

(Faktum 9) bei einem Strafrahmen von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro, verhängt. Aufgrund von rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen aus den Jahren 2017 und 2018 war von einem Wiederholungsfall mit einem Strafrahmen von 145 Euro bis 1.815 Euro bzw. 350 Euro bis 3.600 Euro auszugehen. Mangels Angaben des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ihrer Strafbemessung eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 3.500 Euro, als Vermögen eine lastenfreie Immobilie, zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde in der mündlichen Verhandlung dahingehend entgegen getreten, dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Krankengeld in Höhe von 1.400 Euro verfügt und sorgepflichtig für 3 Kinder ist. Die geänderten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers konnten bezüglich der oben angeführten Fakten keine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen bewirken, da von der belangten Behörde de facto bereits von der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG Gebrauch gemacht wurde, sodass von einer neuerlichen Anwendung Abstand zu nehmen war.

Aufgrund des Unrechtsgehaltes der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen und unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschwerdeführers sowie der Strafzumessungsgründe erscheinen die verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und konnte keine Verletzung des Ermessensspielraumes seitens der belangten Behörde erkannt werden.

Die hinsichtlich der Fakten 2, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18 erfolgte Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf das im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses näher ausgeführte Ausmaß war zum einen durch die geänderten persönlichen Verhältnisse begründet und zum anderen besteht aufgrund der Auflösung der Gesellschaft (Beschluss des LG vom 10. September 2019) infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens für den Beschwerdeführer auch keine Wiederholungsgefahr mehr, sodass mit den nunmehr herabgesetzten – im Übrigen auch tat- und schuldangemessenen – Geldstrafen das Auslangen gefunden werde kann. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der jeweils verhängten Geldstrafen waren für das Landesverwaltungsgericht aufgrund des Unrechtsgehalts der Taten nicht erkennbar.

Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass Vermögenslosigkeit bzw. scheinbar oder tatsächlich eingeschränkte Einkommensverhältnisse nicht vor Bestrafung schützen. Vielmehr bestehen für den Beschwerdeführer Möglichkeiten, die nunmehr verhängten Geldstrafen zu begleichen, indem über begründeten Antrag um Ratenzahlung bzw. um Zahlungsaufschub bei der belangten Behörde angesucht wird.

Auch konnte einer Anwendung des § 20 VStG seitens des erkennenden Verwaltungsgerichts nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte (Fakten 2, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18), entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG). Hinsichtlich des abweisenden Teils der Beschwerde (Fakten 1, 3, 4, 5, 7, 9 und 16) war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 147 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt